

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Nr. 21

All für das Hauptblatt des Gewerkvereins bestimmten Poststücken und zu eröffnen: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 13, Kreuzwalderstr. 22.

Ulm a. D., den 21. Mai 1920

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
m. Schumacher, Berlin N. O. 53, Schleuderstraße, 22.
Postkonto 3022 beim Postcheckamt Berlin N. O. 10.

31. Jahrgang.

Pfingsten.

Der König Denz ritt siegreich durch die Lande,
hat über Nacht die Erde wachgelaufen.
Er hat gesprengt des starken Winters Bande,
In neuen Leben überall uns grüßt;
In der Natur ein Werden, Reimen, Sprossen,
Ein wunderbares Wühlen und Gediehn,
O Menschenherz, was bist du so geworden?
Hat denn der Frühling nicht auch aufgeschlossen?
Bei dir des Herzens kleines Fensterlein?

Komm mit! Und schau das große Gotteswunder.
Komm mit mir in den schönen, grünen Wald.
Dort gehen Held und Sorgen leise unter
Und Gram und Sorge weichen absohd.
Siehst du am Baum die ersten zarten Triebe?
Hörst du der Vöglein prächtiger Chor?
Singt es dir nicht von Gottes reicher Liebe,
O daß sie ewig uns erglänzen bleibe,
Wann wir nicht zweifeln wollten manchesma..

Die Eiche mahnt am alte deutsche Nieden,
Am starke Helden, woller Gloriegenmut,
Soll dich die Welt mit ihrem Jammer schreien?
Soll dein erhalten deine heil'ge Gut?
Siehst du davon nicht der Pfingsten Flammen-
zeichen?

Der Geist allein ist's, der ein Volk erheit.
Drum, deutsches Volk, sei stark wie deine Eichen,
Dann werden Kleinkunst, Not und Sorge weichen,
Und neuer Geist die ganze Welt belebt.

Neuhause-Ulrich, Pfingsten 1920.

Erich Flad.

Die Arbeit der Nationalversammlung.

Von Senator Dr. Petersen, M. d. R.

Nun hat die Nationalversammlung unter dem Druck politischer Gründe, nicht zum Vorteil einer sachlichen Erledigung der noch ausstehenden Aufgaben, vorbehaltlich einer kurzen Schließung im Mai, ein vorzeitiges Ende gefunden. Das der Bevölkerung der Mehrheitsparteien sachlich der richtige war, wird kaum noch von den Oppositionsparteien bestritten. Die Auswirkung der politischen Weltenschaften durch den Kapp-Putsch und seine weiteren Auswirkungen auf linksradikaler Seite machen es aber politisch nötig, das Volk alsbald über die Zusammensetzung der Volksvertretung entscheiden zu lassen; dann wird nicht mehr behauptet werden können, daß die Zustimmung des Parlaments nicht mehr dem Willen des Volkes entspräche.

15 Monate angestrengtesten Arbeit unter schwierigsten Verhältnissen liegen hinter uns. Es hat kein Parlament in der Weltgeschichte gegeben, das in einer so kurzen Spanne Zeit so angestrengt gearbeitet hat. „Arbeiten und nicht verzweigen“, war vom ersten bis zum letzten Tage angesichts der Lage unseres Volkes innenpolitisch und außenpolitisch das Lösungswort. Die scheinbare Endlosigkeit des Krieges bei völliger Aussichtslosigkeit in Verbindung mit physischem Elend hatte unser tapferes, stütztes Volk, als das es sich auch im Kriege bewährt hat, verunsichert. Ausschreibungen gegen die Wehrschächer in jeder Gestalt brachten den völligen Zusammenbruch unserer staatlichen Ordnung; die Macht im Staate war an diejenigen gelangt, die Gewehre und Handgranaten nicht fortwaren. Die rechtliche Ordnung war der Gewalt auch im Innern gewichen. Ein in seiner Machtstellung angeschlagener Volk war Spieler siegreicher haserfüllter Feinde, ein wohlhabendes Volk war ein armes Volk, ein in seinem Büßtum arbeitsfreudiges pflichttreues und moralisches Volk war ein arbeitsunfähiges, durch den Krieg und, was er mit sich brachte, demoralisiertes Volk geworden.

Da tönte in das Chaos hinein der Ruf der Volksangeklagten, mit gleichem Recht aller Reichsangehörigen eine Volksvertretung zu wählen, und ihr den Aufbau des Staates und der Wirtschaft auf dem Wege rechtlicher Ordnung anzubauen. Der Stimmzettel sollte als politisches Machtmittel an Stelle der Handgranate, die Rechtsordnung an die Stelle der Gewalt treten. Trotz allen Widerständen widerstand Befreiungsteile, konnten die Wahlen durchgeführt werden; die Nationalversammlung stand in Weimar gästliche Aufnahme unter dem Schutz geringer, aber für die Tagung sich als ausreichend erwehrender militärischer Kräfte. Aber noch zahlreiche rechte Teile deutschen Landes — ich erinnere an Braunschweig, München, — nicht gewillt, sich vom Gebot der Vertretung des deutschen Volkes zu lösen. Es blieb monatelang unklarer nach einem starken Manöver als dem Heilbringer gerufen worden, als damals Eine einzelne Persönlichkeit kann in jüngerer Zeit nur Heilung bringen, wenn sie Machtmittel hat, um sich gegen die Widerstände durchzusetzen.

Hier konnte nur helfen: Festhalten an dem Gedanken der Demokratie und damit an dem gleichen, ausschließlich Recht aller Bürger und Bürgerinnen, den Staat aufzubauen und zu erhalten; eine Politik ruhigen, verhängnisvoller, geordneter Arbeit, um Ruhe und Sicherheit, Bejähmtheit und Wirklichverfügung herbeizuführen. So war es ethisch wie politisch geboten, alle Part-

teien zusammenzusuchen, die bedingungslos zur Demokratie hielten und gewillt waren, die schwere Verantwortung für positives Schaffen zu übernehmen. Das kommt nun, wie die Partei-verhältnisse in Deutschland liegen, im Rahmen der Koalitionspolitik geschahen. Die Bildung dieser Koalition und das Festhalten an ihr, wenn nicht zuwendende Grinde das Gegenteil forderten, wurde und blieb leidender Gedanke. Die Gesetzgebung konnte nur auf der Diagonale der Kräfte der Koalitionsparteien geschehen. Personenfragen und sachliche Differenzen über einzelne Paragraphen mußten ihre Würdigung finden auf Grund sachlicher, die Bedeutung der Einzelfragen im Vergleich zu den entscheidenden Geschäftspunkten einnehmender Überlegung.

Dies kann nicht genug in der jetzt bevorstehenden Aussichtszeit den Wählern Markelegt werden. Wir sehen, daß noch heute das gleiche politische Recht und die Rechtsordnung nicht vor Gewalttäglichkeiten geschützt sind. Radikale Kräfte sind noch heute trotz der durchwundenen Gefahren für den Bestand unseres Reiches wie unserer Wirtschaft am Werk, die Gewalt wieder an Stelle des Rechts zu setzen. Da gilt es für unsre wie für die anderen Koalitionsparteien, aufs strengste am Grundsatz des gleichen politischen Rechts festzuhalten.

Die Nationalversammlung hat die Verfas-sung in kurzer Zeit geschaffen, hat auf vielen Gebieten unseres Wirtschaftslebens den Übergangsabschlußkeiten zu normaler Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte Rechttragung tragen müssen; Schwierigkeiten, die erhöht wurden durch eine allgemeine Streiklust im Innern, durch die tüchtigste, verhängnisvolle Behandlung durch unsere Fehde, während dem Waffenstillstandes und daran anschließend während eines sogenannten Friedensabkommens, der sich kaum von den vorhergehenden Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen unterscheidet. Dazu kam eine Hartung der Opposition von rechts und links, die in ihrer leidenschaftlichen, zum großen Teile gebässigen, die Volksleidenschaften aufreizenden Form weit die Grenzen überschritt, die nationales Gemeinschaftsgefühl in solchen Zeiten ziehen sollte. Die sachliche, gerechte Würdigung der Arbeiten der Koalitionsregierung wie der Mehrheitsparteien wird einer sachlichen Beurteilung der Zukunftsvorhersagen bedürfen. Wir, die wir die milie- und verantwortungsvolle Arbeit geleistet haben, können dem Urteil getroffen entgegensehen.

So soll der erste deutsche Reichstag die Arbeit fortführen. Aus unserer Erfahrung heraus wollen wir ihm wünschen, es möge ihm vergönnt sein, in ruhiger, vor Gewalttaten im Innern und Außen nicht mehr gefährdeter und gesicherter Arbeit das auszubauen, wozu die Nationalversammlung die Grundlage und den Urfang geschaffen hat. Wird die Ordnung des Rechts nicht mehr gestört, so wird der aus vier Jahren gewählte Reichstag die Zeit zu ruhiger Überlegung und Entscheidung finden, die erforderlich ist, um die Gesetze so zu erhalten, daß sie unserem Vaterland und Volk zum Segen gereichen werden. Das kann nur geschehen, wenn das deutsche Volk bei den Wahlen dem Radikalismus von rechts und links eine deutliche Absage erteilt, wenn es gegenüber dem gleichen Recht, das ihm geworden ist, dem Gebot gleicher Pflichterfüllung, einsichtsvollen Zusammensetzung, Vereinigung der Kräfte für die Politik einer ruhigen, organischen Entwicklung folgt. Dieses Gebot muß als categorischer Imperativ von allen erkannt und befolgt werden, die am 6. Juni mit ihren Stimmzetteln die zukünftige Entwicklung unserer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Arbeitsführer und Lohnbewegungen.

Früher stellte mein nur auf den einzelnen Betrieb bezogene. Die Arbeiterschaft wirkte dabei aktiv mit und der Führer bildete den Mittelpunkt alles Geschehens. Die gesamte Verantwortung lag auf den Schultern der Arbeiter. Die Arbeiterschaft sah und hörte die Tätigkeit des Führers und der Organisation. Dadurch lernte der einzelne Kollege seinen Gewerksverein und die Führerschaft mehr und besser schätzen und manche radikale oder unerfüllbare Forderung wurde durch Vermittelung auf den goldenen Mittelpunkt der Kunst und des Erreichbaren gedrängt. Die alten Kollegen sind im Feuer dieser Kampfesweise gestählt und gehärtet worden, für sie ist der Gewerksverein Lebenszweck, sie wurden Kampfsäulen.

* * *

Habe nach diesen Tagen der Revolution hat sich das Bild geändert. Die wirtschaftspolitische Lage hat sich verschoben und die Unternehmer haben damit dieser Ereignisse umgelernt. Damit ist nicht gesagt, daß ihre Kampfesweise zahn geworden sei, im Gegenteil. Die Waffen die früher in materieller Weise gebraucht wurden, sind heute auf das gefügte Gesetz übertragen. Die Lohnneuerklärungen erfordern für heute auf ein großes wirtschaftliches Ende und Einzelabschläge wachsen sich zu Konsolidierungen aus. Während die Arbeiterschaft hinter Schreibtisch oder Drehschrank ruhig ihrer Arbeit nachgeht, föhlen Gewerkschaftsführer und die Vertrauensleute gemeinsam mit den Verbänden der Unternehmer vom goldenen Tisch in Verhandlungen über Lohn und Lohnhöhe. Während früher sich die Lohnbestimmung zu einer Revolutionssitzung im Betriebe auswuchs, haben die heutigen Lohnbewegungen ihren raschenden und lärmenden Charakter verloren.

* * *

Die Mitglieder- oder Fabrikversammlung, als Forumplatz über das Verhandlungsergebnis bietet oft ein Bild mancherlei Anstrengungen und geistiger Zerrissenheit. Oft zeigt die Meinung vieler, daß man sich nicht hinzusetzen könne, in die Gegenfälle, die den aufgestellten Forderungen als Hindernis in den Weg gelegt werden und gewislich als Kompromisse enden müssen. Der sachkundige Gedankengang der Kollegen verläuft aber sofort seine Richtung, wenn man an die Anstrengungen auf Unrechtheite hinweist, die besondere Juristen als ihre Berater und Wortführer angestellt haben. Der Arbeitsschüler von heute mag schon ein gewitztes Maß von juristischen Begriffen und der wissenschaftlichen Bildung mitbringen, will er nicht eines Tages erkennen, daß er an dieser oder jener Klasse gehabt wäre es, wollte man so naiv sein, anzunehmen, daß einmal gestellte Forderungen in ihrem ganzen Ausmaß trotz ihrer Unmöglichkeit auf der anderen Seite warme Ablenkung und risiko Erfüllung finden würden. Das hätte zur Folge, daß man sich den langen Weg der Verhandlung sparen und den Turgenen der schriftlichen Form wählen könnte. Forderungen geben die Unterlagen zu Verhandlungen und Verhandlungen bilden den Weg eines gegenseitigen Zusammentreffens auf einer Linie. Es bildet übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit ist hier nicht zu prüfen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitgeberbeitrag Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde oder Gemeindeverbände die Berechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Im Falle eines besonders bedürftigen kann die Landeszentralbehörde mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen den Hundertsatz von 70 auf 60 herabsetzen.

Zur Vermeidung unbilliger Höriter kann die Gemeinde (der Gemeinderat) mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle die Fürsorge auszuschließen auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit Ablauf der weiteren 26 Wochen fällt Einstellung der Fürsorge ist die Unterstüzung beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen wieder zu gewähren.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die Höchstdauer der Unterstüzung für Angéhöre von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufzuweisen haben, bis auf 12 Wochen beschränken.

„Unterstützungen, die der Erwerblose auf Grund eigener oder fremder Vorzüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Beitrages in Betracht zu ziehen und in dem gleichen Umfang auf die Unterstüzung anzurechnen.“

Für die Kurzarbeiter gilt folgendes: Erzielen in einer Kalenderwoche oder Kalanderdoppelwoche Arbeitnehmer, insoweit vorübergehender Einstellung oder Verkürzung der Arbeit die in ihrer Arbeitszeit ohne Überarbeitung übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit ist hier nicht zu prüfen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitgeberbeitrag Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde oder Gemeindeverbände die Berechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Im Falle eines besonders bedürftigen kann die Landeszentralbehörde mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen den Hundertsatz von 70 auf 60 herabsetzen.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungs-vorschriften auch zu dieser neuen Verordnung erlassen.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

vom 6. Juni 1920.

bringt gegenüber der vom 26. Januar 1920 eine wichtige Änderung und tritt mit Wirkung vom 20. April in Kraft. Nach dieser Verordnung befragt

die Höchstage der Erwerbslosenunterstützung

in den Orten der Ortsklassen

A B C D und E

- 1) für männliche Personen
 - a. über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben 8,00 7,00 6,00 5,00 "
 - b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben 7,00 6,25 5,50 4,50 "
 - c. unter 21 Jahren 5,00 4,50 3,50 3,00 "
- 2) für weibliche Personen
 - a. über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben 6,00 5,25 4,50 3,75 "
 - b. über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben 5,00 4,25 3,50 2,50 "
 - c. unter 21 Jahren 3,00 2,50 2,25 2,00 "

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

in den Orten der Ortsklassen

A B C D und E

- a. den Ehegatten . . . 3,00 2,75 2,50 2,25 "
- b. die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . 2,00 1,75 1,50 1,25 "

Sieben in einzelnen Orten die Höchstage des Abf. 4 in einem außergewöhnlichen Misshandlung zu den Kosten der Lebenshaltung und erreichen sie den nach der Reichsversicherungsordnung festgelegten Ortslohn nicht, so kann die Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers gestatten, daß Unterstützungen bis zur Höhe des Ortslohnes gewährt werden.

Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle annimmt, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit gebringen kann, so kann ihm die Gemeinde, in der er Erwerbslosenunterstützung bezogen hat oder bezahlen darf, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß auf die Dauer von sechs Wochen gewährt, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um drei Mark wertmäßig übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohn und der um drei Mark wertmäßigen Unterstützung nicht überschreiten.

Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen höchstens auf die Dauer von insgesamt 26 Wo-

chen gewährt werden. Bei der Berechnung dieser Frist ist den Unterstützungen, die für den 31. Mai 1919 gewährt worden sind, aufzurichten.

Zur Vermeidung unbilliger Höriter kann die Gemeinde (der Gemeinderat) mit Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle die Fürsorge auszuschließen auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Mit Ablauf der weiteren 26 Wochen fällt Einstellung der Fürsorge ist die Unterstüzung beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen wieder zu gewähren.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die Höchstdauer der Unterstüzung für Angéhöre von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufzuweisen haben, bis auf 12 Wochen beschränken.

„Unterstützungen, die der Erwerblose auf Grund eigener oder fremder Vorzüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Beitrages in Betracht zu ziehen und in dem gleichen Umfang auf die Unterstüzung anzurechnen.“

Für die Kurzarbeiter gilt folgendes: Erzielen in einer Kalenderwoche oder Kalanderdoppelwoche Arbeitnehmer, insoweit vorübergehender Einstellung oder Verkürzung der Arbeit die in ihrer Arbeitszeit ohne Überarbeitung übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit ist hier nicht zu prüfen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitgeberbeitrag Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde oder Gemeindeverbände die Berechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Im Falle eines besonders bedürftigen kann die Landeszentralbehörde mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen den Hundertsatz von 70 auf 60 herabsetzen.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungs-vorschriften auch zu dieser neuen Verordnung erlassen.

Die Löhne in der Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie

sind durch die Verhandlungen vom 29. April in Nürnberg um 25 Prozent ab 1. Mai und um 10 Prozent ab 1. Juni erhöht worden. Demnach befragt die Mindestlöhne in

Tarifklasse	I	II
-------------	---	----

